

Kurzarbeitergeld – FAQ, Stand 31.03.2020

Diese FAQ-Seiten dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, Beiträge nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Beachten Sie bitte auch, dass gerade vertragliche Beziehungen oft individuell ausgestaltet sind und daher auch einer Einzelfallprüfung unterliegen müssen. Ziehen Sie bitte in Erwägung, sich wegen eines konkreten Anliegens beispielsweise an Ihren Verband, Ihre Vereinsgremien, den LSB Sachsen oder auch an einen Rechtsanwalt zu wenden. Beachten Sie, dass in vielen Rechtsangelegenheiten Fristen laufen, deren Versäumen nachteilig sein kann.

Inhaltsfragen

1. Entscheidet der Arbeitgeber allein über Kurzarbeit?

Nein. Der Arbeitgeber muss mit dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Kurzarbeit treffen. In Vereinen mit Betriebsrat ist die Regelung als Betriebsvereinbarung möglich. Die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer ist mit dem Antrag auf Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit einzureichen.

2. Was passiert, wenn der Arbeitgeber einer individuellen Vereinbarung nicht zustimmt?

Der Arbeitgeber könnte ggf. eine Änderungskündigung zur Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit oder eine betriebsbedingte Kündigung aussprechen, wobei die Voraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen sind, wenn es Anwendung findet.

3. Müssen alle Mitarbeiter (gleichmäßig) gekürzt werden?

Nein. Es kann Unterschiede wegen unterschiedlichen Arbeitsaufkommens geben.

4. Für wie viele Mitarbeiter muss mindestens Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Für mindestens 10% der Mitarbeiter. Der Arbeitsausfall muss mehr als 10% sein.

5. Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Es beträgt für 60% des Nettoentgeltausfalls, für Beschäftigte mit mindestens einem unterhaltspflichtigem Kind 67%. Den Erstattungsantrag stellt der Arbeitgeber.

Das Kurzarbeitergeld kann grundsätzlich aufgestockt werden. Der Aufstockungsbetrag ist steuerpflichtig. Sozialversicherungsbeiträge sind auf den Zuschuss momentan zu zahlen, wenn der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt. Wird ein höherer Aufstockungsbetrag gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag beitragspflichtig.

6. Kann Kurzarbeit sofort eingeführt werden?

Nein. Es muss eine Ankündigungsfrist geben, die entweder in der Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat ausgehandelt wird und ansonsten in der arbeitsvertraglichen Vereinbarung festzuschreiben ist; drei Wochen werden als angemessen angesehen. Ob im aktuellen Pandemiefall kürzere Fristen angemessen sein können, ist bisher nicht geklärt.

7. Kann für 450-Euro-Kräfte (Mini-Jobber) Kurzarbeitergeld bezogen werden?

Nein.

8. Wie wirkt sich die eine Erkrankung auf Kurzarbeit aus?

Bei Erkrankungen vor Beginn der Kurzarbeit hat der Arbeitnehmer im Zeitraum der Kurzarbeit einen Anspruch auf ergänzendes Krankengeld gegenüber seiner Krankenkasse, solange die Entgeltfortzahlung gelten würde.

Erkrankt er während der Kurzarbeit, bleibt es beim Anspruch auf Kurzarbeitergeld, analog zur Entgeltfortzahlung.

9. Werden in der Kurzarbeiterzeit Urlaubsansprüche erworben? Kann Urlaub genommen werden?

Urlaubsansprüche werden erworben, wenn die Kurzarbeit nicht auf 0 gesetzt wurde. In diesem Fall kann auch kein Urlaub gewährt werden.

Wenn die Kurzarbeit nur verringert wurde, werden Urlaubsansprüche erworben. Wird tageweise weniger gearbeitet, verringert sich auch der Urlaubsanspruch entsprechend (wie bei einem Wechsel zur Teilzeitarbeit). Wird Kurzarbeit nach dem genehmigten Urlaub eingeführt und tageweise begrenzt, ist für die Tage, an denen keine Kurzarbeit auszuüben ist, ist kein Urlaubstag abzuziehen.

10. Können Geschäftsführer Kurzarbeitergeld für sich beantragen?

Ja, wenn festgestellt wurde, dass sie als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig und nicht als selbstständig einzustufen sind. Das beurteilt die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung.

Antragsfragen

1. Wo und wann wird Kurzarbeitergeld beantragt?

Kurzarbeitergeld muss vor einem Arbeitsausfall vom Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden, wo auch der Betriebssitz ist. Der Antragszeitraum gilt beginnend für den Monat in dem er gestellt wird.

2. Wie muss Kurzarbeit begründet werden?

Nur vorübergehender kompletter oder teilweiser Arbeitsausfall begründet einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

3. Wie sind Überstunden und Urlaubspläne zu berücksichtigen?

Überstunden stehen dem Bezug grundsätzlich entgegen. Resturlaub des Jahres 2019 muss aufgebraucht worden sein. Für den Urlaub des aktuellen Jahres 2020 genügt nach aktuellem Sachstand eine Urlaubsliste. Aus dieser muss erkennbar sein, dass jeder Arbeitnehmer für den Kurzarbeitergeld beantragt wurde, den gesamten ihm zustehenden Urlaub verplant hat. Er muss nicht bereits vollständig genommen worden sein, grundsätzlich auch nicht anteilig. Ein Aufbau von Negativzeitkonten wird nicht verlangt.

4. Wie lange sind die Bearbeitungszeiten für den Antrag auf Kurzarbeitergeld?

Anträge sind unverzüglich zu bearbeiten. Die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur von Arbeit schreibt auf Ihrer Seite <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-sachsen/kurzarbeit>: „Innerhalb von 15 Tagen konnten bisher die meisten Anzeigen auf Kurzarbeitergeld bearbeitet werden. Wegen des aktuell erhöhten Arbeitsaufkommens wird sich diese Bearbeitungsdauer jedoch

nur noch schwer halten können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bearbeitungsstellen tun alles dafür, schnellstmöglich und unbürokratisch die Unterlagen zu bearbeiten und eine positive Rückmeldung zu geben.“

5. Was passiert nach Antragstellung?

Die Agentur für Arbeit trifft eine Grundsatzentscheidung über den Antrag. Falls ihm entsprochen wird, kann der Arbeitgeber den Arbeitsausfall berechnen, mit einem Leistungsantrag und den Abrechnungslisten innerhalb von drei Monaten nach Abrechnungszeitraum bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen.

6. Wie lange dauert die Bearbeitung der Leistungsanträge?

Dazu macht die Regionaldirektion Sachsen der Agentur für Arbeit auf der Homepage keine zeitliche Angabe.